



Schwäbisch Gmünd, 15.05.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 031/2023/1

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Information

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Information

- öffentlich -

Aufhebung der unechten Teilortswahl zur Kommunalwahl 2024 - Ergebnis der Vorberatungen in den Ortschaftsräten

Anlage:

Auszug aus der Hauptsatzung

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die Vorlage 031/2023 wurde gemäß § 70 Gemeindeordnung in allen Ortschaftsräten vorberaten. Dabei sind die Ortschaftsräte zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Ortschaftsräte

- Bargau
- Bettringen
- Großdeinbach
- Rechberg
- Rehnenhof-Wetzgau und
- Straßdorf

haben sich für die Aufhebung der unechten Teilortswahl ausgesprochen.

Die Ortschaftsräte

- Herlikofen
- Hussenhofen
- Lindach und
- Weiler



haben sich gegen die Aufhebung der unechten Teilortswahl ausgesprochen.

Der Ortschaftsrat Degenfeld spricht sich bei einer nicht vermeidbaren Aufhebung der unechten Teilortswahl dafür aus, Möglichkeiten zu schaffen, eventuell nach der Kommunalwahl nicht mehr vertretene Ortsteile im Gemeinderat zu hören (z. B. Fragestunde).

Im Nachgang zu den Vorberatungen in den Ortschaftsräten wurde aus dem Kreis der Ortsvorsteher eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit den Zuständigkeiten der Ortschaftsräte auseinandergesetzt hat (Teilnehmer: Herren Ortsvorsteher Bernhard Feifel, Klaus-Peter Funk und Werner Nußbaum, Stadtkämmerer René Bantel, Melanie Bihlmaier und Helmut Ott, Hauptamt). Dabei wurde vorgeschlagen, dass die Haushaltsmittel für die Verschönerung des Ortsbildes sowie das bürgerschaftliche Engagement im Grundsatz verdoppelt werden sowie die Zuständigkeit der Ortschaftsräte durch Hauptsatzungsregelung erweitert werden soll.

Die Zuständigkeit der Ortschaftsräte ist in § 16 der Hauptsatzung geregelt und bisher auf bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, begrenzt. Künftig sollen die unter § 16 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten abschließenden Sachverhalte unter den Buchstaben a bis e entfallen. Auf Vorschlag der Ortschaftsräte soll § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung wie folgt neu gefasst werden:

Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der für die einzelnen Ortschaften jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen und nicht darüber hinaus für die Gesamtstadt von Bedeutung sind, übertragen:

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Beträgen von 120.000 € bis 300.000 €, ausgenommen davon sind der An- und Verkauf von Gewerbegrundstücken sowie Beschaffungen, bei denen aus wirtschaftlichen Gründen ein Sammelauftrag geboten ist und Fördermaßnahmen, bei denen gesamtstädtische Regelungen vorgegeben sind.

Die Hauptsatzungsänderung ist eine wichtige Angelegenheit der Ortschaft, die gemäß § 70 Gemeindeordnung in den Ortschaftsräten vorberaten werden muss. Die Verwaltung wird hierzu eine entsprechende Vorlage vorbereiten.